

Vorentwurf

Kantonales Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007;

eingesehen die Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008;

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Dekret (nachstehend: das Dekret) regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG).

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Dekret gilt für den Kanton Wallis und für alle innerhalb des Kantons tätigen Netzbetreiber.

²Es betrifft die Elektrizitätsnetze hoher, mittlerer und niederer Spannung, also die überregionalen, regionalen und lokalen Netze.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹Für die Umsetzung dieses Dekrets arbeitet der Kanton mit den Gemeinden, sowie den Netzeigentümern und -betreibern zusammen.

²Auf Antrag haben die Gemeinden, sowie die Netzeigentümer und -betreiber die notwendigen Auskünfte und Dokumente der für die Energie zuständigen Dienststelle zur Verfügung zustellen.

2. Kapitel Netzgebiete

Art. 4 Zuteilung der Netzgebiete

¹Der Staatsrat teilt die Netzgebiete den innerhalb des Kantons tätigen Netzbetreibern zu. Die erstmalige Zuteilung erfolgt entsprechend der bei Inkrafttreten des Dekrets bestehenden Betriebs- und Eigentumsverhältnissen.

²Die Netzzuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden.

³Die Netzgebiete werden von der für die Energie zuständigen Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern in einem Verzeichnis registriert und regelmässig aktualisiert.

⁴Die Netzeigentümer und -betreiber sind verpflichtet, jegliche Änderung hinsichtlich Eigentumsrecht oder Netzbetrieb der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

3. Kapitel Anschlussgarantie

Art. 5 Anschlusspflicht

Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Art. 6 Ausserhalb des Netzgebietes

Der Staatsrat kann einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

Art. 7 Ausserhalb der Bauzone

Für Gebiete ausserhalb der Bauzone sind die Gemeinden ermächtigt, Vorschriften bezüglich des Netzanschlusses zu erlassen.

4. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen

Der Staatsrat ist befugt, alle geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf Kantonebene zu treffen.

Art. 9 Betriebsgesellschaft für überregionale Verteilnetze (65kV / 125kV)

¹Der Betrieb der überregionalen Verteilnetze wird innerhalb des Kantons durch eine Betriebsgesellschaft gewährleistet.

²Zu diesem Zweck bilden die auf kantonalem Gebiet tätigen Eigentümer der überregionalen Verteilnetze innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets eine Betriebsgesellschaft.

Art. 10 Elektrizitätstarife

Die Festsetzung und Anpassung der Elektrizitätstarife gemäss StromVG fallen in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinderäte oder der mit der Elektrizitätsversorgung beauftragten juristischen Personen.

5. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 11 Streitigkeiten

Vorbehalten die Kompetenzen der Elektrizitätskommission (EiCom), bildet der Staatsrat die entscheidungsbefugte kantonale Instanz für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Dekrets ergeben.

Art. 12 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Dekrets getroffenen Entscheide unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976.

Art. 13 Suspendierung

Alle dem StromVG, der StromVV sowie vorliegendem Dekret widersprechenden kantonalen Bestimmungen sind suspendiert.

Art. 14 Dauer, Referendum und Inkrafttreten

¹Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist begrenzt auf fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung.

²Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

³Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Dekret und legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.

So projiziert im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**